

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

19. Änderung der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 378 Absätze 1 und 2 SGB V (Anlage 32 BMV-Ä)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im Halbsatz nach Punkt f die Angabe „Anlagen 2, ggf. 5 und ggf. 10“ durch die Angabe „Anlagen 2, 5, 10, 11 und 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlagen 5 und 10“ durch die Angabe „Anlagen 5, 10, 11 und 12“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen 5 und 10“ durch die Angabe „Anlagen 5, 10 und 11“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Satz 2 die Angabe „Anlagen 5 ggf. 6 und ggf. 9 und ggf. 10“ durch die Angabe „Anlagen 5, 6, 9, 10, 11 und 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „und/oder Anlage 10“ die Wörter „und/oder Anlage 11 und/oder Anlage 12“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern „Anlage 10“ die Wörter „und Anlage 11“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Sofern die über diese Vereinbarung finanzierte Ausstattung der Vertragsarztpraxis aufgrund des Auslaufens der Sicherheitszertifikate ausgetauscht werden muss, sind die damit verbundenen Kosten nach Anlage 12 zu erstatten.“

c) In Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst: *„Sofern ein Konnektor mit der Fachanwendung elektronische Patientenakte in der Praxis verfügbar ist, werden die zusätzlichen Betriebskosten durch die Zahlung der Pauschalen der Anlagen 10 und 11 erstattet.“*

d) In Absatz 9 wird die Angabe *„Anlagen 2, 5 und 10“* durch die Angabe *„Anlagen 2, 5, 10 und 11“* ersetzt.

5. **§ 7** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe *„Anlage 5“* durch die Angabe *„Anlagen 5, 10 und 11“* ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe *„Anlagen 5 und 10“* durch die Angabe *„Anlagen 5, 10 und 11“* ersetzt.

6. In **§ 9** Absatz 6 werden folgende Aufzählungspunkte angefügt:

- *Erstattungen gemäß Anlage 11,*
- *Erstattungen gemäß Anlage 12,*

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe *„31. August 2022“* durch die Angabe *„31. Dezember 2024“* ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe *„April 2021“* durch die Angabe *„April 2024“* ersetzt.

8. Nach **§ 12** wird die 8. Protokollnotiz gestrichen.

9. Folgende **Anlagen 11 und 12** werden angefügt:

„Anlage 11: Pauschalen für die Erstattung der Kosten für die Nutzung der Telematikinfrastruktur in Verbindung mit der Nutzung der weiterentwickelten Fachanwendung elektronische Patientenakte der Stufe 2.0

Ergänzend zu den Pauschalen der Anlagen 2, 5, 10 und 12 dieser Vereinbarung können die folgenden Pauschalen geltend gemacht werden, wenn ein Konnektor, der über die weiterentwickelte Fachanwendung elektronische Patientenakte der Stufe 2.0 (Konnektor der Produkttypversion 5 der gematik) verfügbar ist und die Anwendung gemäß § 291b Absatz 1 SGB V i. V. m. der Anlage 4a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte genutzt wird.

Bezeichnung der Pauschale	Höhe der Pauschale
ePA-2-Pauschale, einmalig je Vertragsarztpraxis	250,00 €
ePA-2-Integrationspauschale, einmalig je Vertragsarztpraxis	200,00 €
Zuschlag IV zur Pauschale für die Betriebskosten gemäß Anlage 2 Absatz 3, quartalsweise je Vertragsarztpraxis Bestehend aus folgenden Teilpauschalen: <ul style="list-style-type: none">• Betriebskostenpauschale gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) bis e): 2,00 €• Betriebskostenpauschale gemäß § 3 Abs. 1 lit. h): 3,50 €	5,50 €

Diese Pauschalen können frühestens ab dem 1. Februar 2022 erstattet werden, sofern ein Update auf die Fachanwendung elektronische Patientenakte der Stufe 2.0 erfolgt ist.

Anlage 12: Pauschalen für die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Komponenten mit abgelaufenen Sicherheitszertifikaten

- (1) Die Vertragsarztpraxis hat nach dieser Anlage 12 Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Austausch eines Konnektors, dessen Sicherheitszertifikate innerhalb der nächsten sechs Monate ablaufen. Die in dieser Anlage enthaltenen Pauschalen umfassen nicht den Austausch defekter Komponenten gemäß § 6 Abs. 9 dieser Vereinbarung. Die Pauschalen können für einen ab dem 1. Februar 2022 erfolgten Austausch geltend gemacht werden.
- (2) Die Vertragsarztpraxis hat Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Austausch einer Sicherheitsmodulkarte eines in der Praxis genutzten und über diese Vereinbarung finanzierten stationären Kartenterminals, sofern dieses innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft.
- (3) Die Pauschale für den Konnektortausch umfasst auch den Austausch der Sicherheitsmodulkarte eines stationären Kartenterminals, die Installation der SMC-B Smartcard (Praxisausweis) sowie die Entsorgung der nicht mehr nutzbaren Hardware. Sofern die Sicherheitsmodulkarten weiterer über diese Vereinbarung finanzierter stationärer Kartenterminals innerhalb der nächsten sechs Monate ablaufen, kann die Pauschale „gSMC-KT-Tausch-Pauschale I“ geltend gemacht werden.

Bezeichnung der Pauschale	Höhe der Pauschale
Konnektortausch-Pauschale, einmalig je Vertragsarztpraxis	2.300,00 €
gSMC-KT-Tausch-Pauschale I, einmalig je stationäres Kartenterminal (umfasst neue gSMC-KT inkl. Dienstleistung)	100,00 €

- (4) Sofern zeitlich unabhängig vom Austausch des Konnektors die Sicherheitsmodulkarte eines über diese Vereinbarung finanzierten stationären Kartenterminals in der Vertragsarztpraxis gemäß Absatz 2 innerhalb der nächsten sechs Monate abläuft, kann die Pauschale „gSMC-KT-Tausch-Pauschale II“ von der Vertragsarztpraxis geltend gemacht werden.

Bezeichnung der Pauschale	Höhe der Pauschale
<i>gSMC-KT-Tausch-Pauschale II, einmalig je stationäres Kartenterminal (umfasst neue gSMC-KT inkl. Versand und Dienstleistung)</i>	100,00 €

Protokollnotizen

- 1. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass entsprechend den Vorgaben der gematik die im Zuge des Austausches installierten Konnektoren und Sicherheitsmodulkarten zum Zeitpunkt der Installation eine Restlaufzeit von mindestens vier Jahren ausweisen.*
- 2. Die Vereinbarungspartner gehen mit Blick auf die lediglich einmalige Erstattungsfähigkeit der in der Anlage 11 enthaltenen ePA-2-Pauschale für die Vertragsarztpraxis davon aus, dass die im Zuge des Konnektortausches installierten Konnektoren über dieselbe Produkttypversion verfügen wie die ausgetauschten Konnektoren.“*

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 18.07.2022 in Kraft.

Berlin, den 26.08.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin